Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 11. August 2020 zum

Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
[redacted]
Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin
[redacted]

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat am 03.07.2020 den Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022) vorgelegt und diesen im Rahmen einer Verbändebeteiligung öffentlich zur Diskussion gestellt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Bei § 2, § 6 und § 11 des Entwurfs der BeV 2022 sieht der DVGW Änderungsbedarf.

Zu § 6 BeV 2022 – Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils

Bewertung DVGW:
Gemäß § 6 Absatz 4 BeV 2022 sollen Verantwortliche bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur eine Menge von Brennstoffemissionen abziehen können, die dem Bioenergieanteil an Biomethan entspricht. Würde § 6 BeV 2022 in der oben genannten Form unverändert beibehalten und umgesetzt, würde dies dazu führen, dass Verantwortliche folgende erneuerbare Gase nicht von den Brennstoffemissionen der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur abziehen können: Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen. Die aufgeführten erneuerbaren Gase würden dadurch wirtschaftlich benachteiligt.

Änderungsvorschlag DVGW:
§ 6 Absatz 4 BeV 2022 sollte deshalb dahingehend erweitert werden, dass Verantwortliche bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur eine Menge von Brennstoffemissionen abziehen können, die dem Bioenergieanteil an Biogas nach § 3 Nummer 10c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) entspricht. § 6 Absatz 4 BeV 2022 sollte die folgende Fassung erhalten:

„Abweichend von Absatz 1 kann der Verantwortliche bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen für Erdgas der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur eine Menge an Brennstoffemissionen abziehen, die dem Bioenergieanteil an ~~Biomethan~~**Biogas nach § 3 Nummer 10c des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)** entspricht, ohne dass es der Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises bedarf, wenn der Verantwortliche der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorlegt:

1. einen ~~Biomethanliefervertrag~~**Biogasliefervertrag** für das jeweilige Kalenderjahr über die entsprechende Brennstoffmenge und
2. einen Nachweis darüber, dass die Menge des entnommenen Gases im Energieäquivalent der Menge an ~~Biomethan~~**Biogas** entspricht, die an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und für den gesamten Transport und Vertrieb des ~~Biomethans~~**Biogases** bis zur Entnahme aus dem Erdgasnetz ein Massenbilanzsystem verwendet wurde.

Zur Vereinfachung der Nachweisführung für die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 erkennt die zuständige Behörde einen entsprechenden Auszug aus einem anerkannten System zur massenbilanziellen Dokumentation von ~~Biomethanmengen~~**Biogasmengen** an. Für die Berechnung des abzugsfähigen Bioenergieanteils gilt Anlage 1 Teil 2.“

Zu § 2 BeV 2022 - Begriffsbestimmungen

Bewertung DVGW:
Gemäß dem vorliegenden Entwurf zur BeV 2022, wird in § 2 BeV 2022 keine Definition biogener Gase aufgeführt. Unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags zu § 6 Absatz 4 BeV 2022 sollte die Definition von Biogas nach § 3 Nummer 10c EnWG entsprechend zu § 2 BeV 2022 hinzugefügt werden.

Änderungsvorschlag DVGW:
§ 2 Nummer 2 BeV 2022 sollte die folgende Fassung erhalten:

„2. Biogas:
Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen;“

Zu § 11 BeV 2022 – Vermeidung von Doppelbelastungen nach § 7 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Bewertung DVGW:
Gemäß § 11 BeV 2022 kann ein Verantwortlicher eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen, soweit er einen Brennstoff direkt an ein Unternehmen geliefert hat, das den Brennstoff in demselben Kalenderjahr in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eingesetzt hat. Der Einsatz in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage muss durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für diese Anlage nachgewiesen sein.

Betreiber einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (hiernach „EU ETS-Anlagenbetreiber“) dokumentieren mit dem Brennstoffemissionsbericht den Einsatz von Brennstoffen in einer solchen Anlage für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Sie sind gemäß § 5 TEHG verpflichtet, den verifizierten Bericht für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an die DEHSt zu übermitteln. EU ETS-Anlagenbetreiber können den Emissionsbericht somit immer erst im Folgejahr vorlegen. Wird der Emissionsbericht des Folgejahres nach § 5 TEHG als Grundlage für eine Befreiung von Brennstoffmengen bestimmt, ist eine ex-ante Vermeidung von Doppelbelastungen nicht möglich. EU ETS-Anlagenbetreiber müssten bei einer Entlastung im Folgejahr zunächst in Vorleistung gehen. Unternehmen im EU-Emissionshandel drohen mit dem stetig steigenden Preisniveau im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) dadurch Kosten in Milliardenhöhe.

Änderungsvorschlag DVGW:
Aus diesem Grund sollten EU ETS-Anlagenbetreiber durch die BeV 2022 die Möglichkeit erhalten, einem Brennstofflieferanten bereits zum Zeitpunkt der Lieferung einen rechtssicheren Nachweis über die in einer dem EU ETS unterliegenden Anlage verwendeten Brennstoffe zu übermitteln, der vom Lieferanten unmittelbar als Nachweis bei der DEHSt eingesetzt werden kann, um die betreffenden Brennstoffemissionsmengen von der Zertifikatsabgabepflicht zu befreien. Zudem sollte EU ETS-Anlagenbetreibern zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, direkt am nationalen Emissionshandel teilzunehmen. Der BDI hat hier umfangreiche Vorschläge zur Befreiung und Kompensation von EU ETS-Anlagen vorgelegt[1]. § 11 BeV 2022 sollte entsprechend angepasst werden, um für alle beteiligten Unternehmen eine möglichst unbürokratische ex-ante Vermeidung von Doppelbelastungen zu ermöglichen.

[1] BDI (2020): Maßnahmenvorschlag zur Befreiung und Kompensation von EU ETS-Anlagen im Brennstoffemissionshandelsgesetz.